

Der Fortgang der Revision

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **44 (1916)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ferner beschloss der Rat, im Falle der Annahme trete die Verfassung mit der ordentlichen Landsgemeinde von 1832 in Kraft, damit nicht die dadurch nötig gewordenen Wahlen störend mitten in das Amtsjahr fallen. Pfarrer Walser bemerkte zwar richtig, diese Verfügung werde der Verfassung kein Zutrauen erwecken; es mache den Anschein, als traue der Revisionsrat der Sache selbst nicht recht.

In fünfzehn Sitzungen hatte nun der Revisionsrat seine Aufgabe erledigt; der Präsident, Landammann Nef, entliess ihn mit dem Wunsche, seine Arbeit möge nicht ganz vergeblich sein, und das Volk möge sich überzeugen, dass er etwas Besseres gemacht habe, als das Alte war. In seinem Begleitwort zum Entwurf bemerkte der Rat: „ . . . Allen Begehren konnten wir unmöglich entsprechen; denn einerseits gab es manche, die einander geradezu entgegen waren, anderseits haben wir auch ein Gewissen und auch Liebe zum Vaterland und durften also dasjenige nicht weglassen, was wir unseits für das Heil des Vaterlandes unumgänglich nötig erachteten, wie z. B. das Obergericht. Unvollkommen ist freilich jedes Menschenwerk, doch wenn ihr das unsrige mit ruhigem Sinne prüfet, werdet ihr leicht einsehen: Freiheit für euch, Freiheit für uns, Freiheit für alle Landleute, ohne Vorrecht für den einen oder für den andern; alle sollen gleichen Genuss haben von dem köstlichen Erbe unserer Väter“¹⁾).

Der Fortgang der Revision.

Das Volk nahm den Verfassungsentwurf mit grosser Ruhe entgegen; aus den wenigen Aeusserungen liess sich keineswegs Annahme oder Verwerfung mit etwelcher

¹⁾ Verhandlungen 493.

Bestimmtheit voraussagen. Nur so viel war zu erkennen, dass im Hinterland die Mehrzahl gegen, im Vorderland für den Entwurf gestimmt war; in diesem Landesteil tat sich unter dessen Befürwortern namentlich Pfarrer Walser hervor; mit unermüdlichem Eifer hielt er vor stets zahlreicher Zuhörerschaft „Verfassungspredigten“¹⁾.

Auch von ausserhalb des Kantons liess sich eine kräftige Stimme zugunsten des Entwurfs hören; Dr. Johannes Niederer in Yverdon, der Gehülfe Pestalozzis, widmete dem Werke des Revisionsrates eine warme Empfehlung²⁾. Er wies hin auf die vollkommen einwandfreie Anbahnung und Durchführung der Revision, die das Vertrauen zwischen Volk und Obrigkeit gefestigt habe, auf die klare, volkstümliche Abfassung des Entwurfs, auf die darin enthaltene Sicherung der persönlichen Rechte und Freiheiten. Er betonte, der Entwurf ermögliche die Fortentwicklung der staatlichen Einrichtungen bei Wahrung des Freiheitsprinzips durch alle

¹⁾ Meyer an Oertly, 11. VIII. 1831.

²⁾ Freie Stimme für die Annahme des Entwurfs eines Landbuchs für den Kanton Appenzell A. Rh. Abgegeben auf die Landsgemeinde des 18. Herbstmonats in Trogen von Dr. Johannes Niederer. Trogen 1831.

Johs. Niederer (1779 – 1843), geboren in Lutzenberg, studierte in Basel Theologie und wurde mit 18 Jahren Mitglied der appenzellischen Synode. Ende 1798 bis Januar 1800 Pfarrer in Bühler, dann bis Juni in Sennwald; hierauf Lehrer bei Pestalozzi, dessen wichtigster Gehülfe er wurde; er systematisierte Pestalozzis Methode. 1837 gründete er in Genf ein Töchterinstitut. 1815 Dr. phil. honoris causa der Universität Giessen.

Politisch radikal; die Schweiz galt ihm als die providentielle Freiheitsstätte, Ausserrhoden sollte das Ideal seiner philosophischen Demokratie verwirklichen.

Sein Nekrolog im Appenzellischen Monatsblatt 1844; über ihn ferner an zahllosen Stellen Morf in seiner Biographie Pestalozzis. Winterthur 1864–66.

Zeiten und Umstände hindurch und entspreche somit dem Haupterfordernis eines Grundgesetzes. Die Verfassung fand seinen vollen Beifall auch vom Standpunkte des Christen, namentlich des Eides wegen, und vom Standpunkte des Schweizers; verbesserte Kantonalverfassungen nach Art der vorliegenden seien übrigens die notwendige Vorstufe für einen neuen Bundesvertrag. Den Schluss bildete ein feuriger Zuruf an das Ehrgefühl des Appenzellervolkes, das nun Gelegenheit habe, die Vorurteile gegen die reine Demokratie Lügen zu strafen und zu beweisen, dass gerade diese Staatsform den unverkümmerten Spielraum für die menschlichen Fähigkeiten biete.

Die Schrift bekundete grosse Sachkenntnis und warmes Mitgefühl des Verfassers für die Schicksale seines fernen Heimatkantons. Zur Aufklärung konnte sie indessen wenig beitragen; einerseits fehlte ihr die durch Beispiele überzeugende Anschaulichkeit, andererseits erschwerten die eingestreuten theoretischen Erörterungen dem weniger geschulten Leser das Verständnis; die Schrift redete über die Köpfe derjenigen, an die sie gerichtet war, hinweg.

Auch die „St. Galler Zeitung“ äusserte sich meistens in einem dem Entwurf günstigen Sinne, wenn auch einzelne Stimmen durchgreifende Gewaltentrennung und namentlich Beseitigung des „Geheimniseides für Ratsmitglieder“ wünschten¹⁾.

Mehr Beachtung als diese Aufsätze fand aber die „Kurze und unterhaltende Beschreibung der Revisionsräte des Kantons Appenzell der äussern Rhoden“, die vom 1. August an in diesem Blatte erschien. Diese Personen-Gallerien waren damals sehr beliebt; sie bildeten

¹⁾ St. Galler Zeitung 1831, S. 191 und 210.

eine angenehme Zugabe zu den oft ermüdenden rein sachlichen Erörterungen und waren zugleich ein beredtes Zeugnis für den Sieg, den die Freisinnigen im Kampf um offene Ratssäle errungen hatten. Die erwähnte Beschreibung erschien anonym; man riet auf Dr. Heim, Titus Tobler, Pfarrer Walser, Redaktor Meyer; Tobler stand nicht umsonst ganz besonders im Verdachte, ihr Urheber zu sein¹⁾. Der Verfasser versicherte übrigens, er habe die Charakteristik nicht etwa aus Spottsucht, sondern in tiefem Ernst abgefasst, habe gewissenhaft das Gute in jedem Einzelnen gesucht und sei im Tadel zurückhaltend gewesen. Seine Mässigung muss wirklich anerkannt werden, besonders wenn man andere „Galerien“ zum Vergleiche heranzieht. Am schlimmsten kam Eisenhut von Gais weg, der Hauptgegner von Toblers Freund Heim; er allein wurde nicht des Hochdeutschen würdig gehalten, was der Schilderung einen hämischen Zug verlieh.

Die „Beschreibung“ wurde besonders gedruckt und fand ziemlichen Absatz; immerhin wäre sie im Interesse der Revision in jenem Zeitpunkte besser unveröffentlicht

¹⁾ Toblers Biograph, Dekan Heim, der aus dessen schriftlichen Nachlasse schöpfen konnte, bezeichnet ihn als Verfasser. Siehe Heinrich Jakob Heim, Dr. Titus Tobler, der Palästinafahrer, S. 35.

Ferner Johs. Meyer an Oertli, 11. VIII. 1831: „Der Biograph der Revisionsräte in der „St. Galler Zeitung“ kann kein anderer sein als Dr. Titus Tobler; ich wenigstens glaube denselben in jeder Zeile, besonders aber in seiner Autobiographie zu erkennen.“

Dem aufmerksamen Leser musste vor allem der Unterschied in der Beurteilung der beiden intimen Freunde Tobler und Heim auffallen. Bei der Beschreibung Toblers zeigte sich der Verfasser sehr zurückhaltend und abwägend, während er Heim ein begeistertes Loblied sang; ein anderer als Titus Tobler hätte sicherlich den Verfasser des „Raths am Falkenhorst“ nicht weniger erhoben.

geblieben. Die konservativen Revisionsräte und ihre Anhänger wurden jedenfalls dadurch der Sache nicht freundlicher gestimmt.

Der Grosse Rat ordnete in seiner Sitzung vom 17. August auf den 18. September eine ausserordentliche Landsgemeinde an zur Abstimmung über den Entwurf; in seiner Bekanntmachung sprach er die Ueberzeugung aus, dass der Revisionsrat sich alle Mühe gegeben habe, seinem Auftrage gerecht zu werden¹⁾.

Die Landsgemeinde wurde sehr zahlreich besucht; an Stelle Oertlis, der an der Tagsatzung weilte, leitete Nef die Verhandlungen. Es wurde zunächst beschlossen, den ganzen Entwurf auf einmal in Abstimmung zu nehmen. Die ersten Abmehrungen führten zu keinem Entscheide; wie es in solchen Fällen üblich war, berief der Landammann die übrigen Landesbeamten nacheinander auf den Landsgemeindestuhl, um die Mehre zu schätzen. Man setzte das Abmehren ohne Erfolg fort; schliesslich wurden Rufe laut, die Abstimmung auf die nächste Frühlingslandsgemeinde zu verschieben. Die Obrigkeit, die den Gedanken selbst schon erwogen hatte, liess nach kurzer Beratung darüber abstimmen; mit entscheidender Mehrheit beschloss das Volk die Verschiebung, sowohl in Bezug auf den Verfassungsentwurf als auf das Niederlassungsrecht, „und alles zog fröhlich nach der Heimat“²⁾.

¹⁾ Meyer an Pfarrer Walser, 18. August 1831: „Gestern verfassten Nagel und ich die Bekanntmachung des Grossen Rates und schifften zwischen Scylla und Charybdis so glücklich hindurch, dass bei der vollständigen Umfrage alle Ratsglieder ihr Probatum ausdrückten. Da mehrere mit einem essigsauern Gesicht dreinschauten, als gestern eine leise Empfehlung beschlossen wurde, mussten wir uns sehr in Acht nehmen, säuberlich mit dem Knaben Absalom zu verfahren. Aus diesem Gesichtspunkte bitte ich Dich das diplomatische Aktenstück zu beurteilen.“

²⁾ Landsgemeindeprotokoll vom 18. September 1831.

Jede Partei freute sich, wenigstens keine Niederlage erlitten zu haben, und hoffte auf den endlichen Sieg; die „Neuen“ vor allem rechneten zuversichtlich damit, dass die während der verlängerten Frist mögliche Aufklärungsarbeit das Zahlenverhältnis unfehlbar zu ihren Gunsten verschieben müsse. Sie machten sich denn auch unverweilt an die Arbeit; es wurden sogar Verzeichnisse der fortschrittlich Gesinnten angelegt. Dr. Heim untersuchte in einem längern Aufsätze die Gründe, die einer entschiedenen Annahme entgegengewirkt hatten ¹⁾. Einen erheblichen Teil der Schuld mass er der Abwesenheit Landammann Oertlis zu, auf dessen Urteil viele Landleute grosse Stücke hielten, und dessen Empfehlung somit dem Entwurf eine beträchtliche Anzahl Stimmen hätte gewinnen können. Unkenntnis, grundsätzliche Abneigung gegen alles Neue, Misstrauen aller Art gegen die „Herren“, die vielleicht in der Verfassung freiheitsgefährliche Neuerungen einschmuggeln wollten, persönliche Abneigung gegen Freunde der Revision taten das Uebrige; gegen die Freiheit des Wortes und der Schrift machten „niedrige Dorf magnaten, Volksdespoten und elende Pfaffen“ Stimmung. Doch tröstete sich Heim damit, der Ausgang der Landsgemeinde beweise wenigstens, dass nicht nur einige junge Brauseköpfe, sondern die Hälfte des Volkes die neue Verfassung wünsche.

Die Anhänger des Alten, die „Stabilen“, waren ebenfalls nicht müssig. Ein Anonymus zergliederte den Verfassungsentwurf ziemlich gründlich; er brachte dabei freilich Bedenken vor, die einer vernünftigen Untersuchung nicht standhielten, aber als typisch gelten konnten für die unbeholfene Denkart der lebenslang in ihrer Bürgergemeinde eingesessenen, von der Welt abgeschlos-

¹⁾ „St. Galler Zeitung“ 1831, S. 246, 254.

senen Landleute, die sich in ihrem ererbten Freiheitsstolze über die Eidgenossen in den Städtkantonen und ehemaligen Untertanenländern hoch erhaben wähnten; das Schriftchen des Unbekannten wimmelt von spiessbürgerlichen Engherzigkeiten und verschrobenen Freiheitsbegriffen¹⁾. Gleich am Anfang bekannte sich der Verfasser als Freund des Alten und äusserte sein Erstaunen, dass statt der einfachen Verbesserung der Gesetze eine ganz neue Verfassung erschienen sei. Die darin verheissene Mehrung der Freiheiten konnte er nicht finden, besonders vom Standpunkte des Gemeindebürgers aus. Noch gefährlicher schien ihm das freie Niederlassungsrecht, das er als den ersten Schritt zur beabsichtigten Wiederkehr einer helvetischen Einheitsverfassung ansah. Nur die Beisassen mit eigenem Grundbesitz sollten stimmberechtigt sein, und auch diese nur in einzelnen Fällen; das Recht, sich in andern Kantonen niederzulassen, nannte er unnütz; dagegen dasjenige, den andern Schweizern den Kanton zu verbieten, wahre Freiheit. „Ich muss euch sagen, dass wir Gemeindsgenossen nach dem siebenten Artikel der neuen Verfassung an der Freiheit grossen Abbruch leiden, und dass wir sämtlichen Landleute durch die freie Niederlassung die Freiheit ganz verlieren würden, alsdann würden wir den andern Kantonen ganz gleich sein!“ Anderseits war dem freiheitsstolzen Biedermann das Verbot des Glaubenszwanges ein Dorn im Auge. Andere Gründe gegen den Entwurf behielt er für sich, in der Annahme, die getreuen lieben Landleute hätten ihn genugsam verstanden, und pries die Güte Gottes, der sie augenscheinlich noch länger

¹⁾ Ansichten über den uns vorgelegten Verfassungsentwurf sowie auch ein Auszug aus demselben nebst Vortrag und Anhang oder Belehrungen. Verfasst von einem Freiheit und Vaterland liebenden Landmann des Kantons Appenzell A. Rh.

bei ihren Freiheiten schützen und schirmen wollte und ihnen noch mehr Zeit zur Ueberlegung liess; er fühlte sich schon auf dem Landsgemeindeplatz als göttliches Werkzeug gegen die verderblichen Pläne der Neuerer auserkoren und schloss: „Also, getreue liebe Landleute, dieser mein Verfassungsentwurf ist es, der euch retten kann.“

Der Eigennutz und Eigendünkel des unbekanntem Verfassers erfuhren ihre verdiente Abfertigung durch die Schrift einiger Hinterländer¹⁾, besonders aber durch Dr. Heims „Antwort auf die Einwendungen gegen den Verfassungsentwurf“. Schonungslos fuhr er über dessen Scheingründe her und verteidigte den Revisionsrat gegen den Vorwurf, er habe seine Befugnisse überschritten, indem er eine neue Verfassung entworfen habe. „Es ist jene Stelle ein ächt jesuitischer Gedankenvorbehalt, eine verächtliche, niedrige, elende, verschmitzte Aufhetzerei, ein lauter Zeuge von bösem Willen und Wollen oder von krasser Unwissenheit Ist es möglich, dass unter der Larve der Freiheit versteckte Aristokratie, buschklepperische Hetzerei oder bedauernswürdiger Unverstand noch lauter sprechen konnten? Wahrlich, es wird niemand mehr Wunder nehmen, wenn jenes elende Produkt eltern- und heimatlos in die Welt hinausgeschickt worden ist.“ Aus jeder Zeile von Heims Schrift spricht der feurige Zorn über den frömmelnden Stil des versteckten Gegners.

Gottlieb Bächler trat ebenfalls wieder auf den Plan und suchte an Hand der Geschichte dem Volke die Trennung der Gewalten einleuchtend zu machen. Er wies nach, dass die richterlichen Befugnisse des Grossen Rates

¹⁾ Ein Wort über die kürzlich erschienene Schrift: Ansichten über den uns vorgelegten Verfassungsentwurf von einigen Freunden des Volkes hinter der Sitter.

nicht immer bestanden hatten, und zählte die verschiedenen Gerichtsbehörden der Vergangenheit auf: das Gassengericht, das unter Vorsitz des Landweibels über Polizeivergehen richtete; das Grossgericht, das als letzte Instanz amte, und dessen Mitglieder kein anderes Amt daneben bekleiden durften; den unparteiischen Rat, der 1636 und 1653—56 amte; den Vierfachen Rat von 80 Personen, der erst 1709 endgültig aberkannt wurde¹⁾. Diese vortreffliche Schrift²⁾ war ausgezeichnet zur Aufklärung über die Gewaltentrennung geeignet und musste den Lieblingseinwand der „Stabilen“, die im Obergericht eine unnütze Neuerung sahen, durch ihren Tatsachenreichtum stärker erschüttern als mancher donnernde oder satyrische Aufsatz in den Zeitungsblättern; leider erschien sie erst kurze Zeit vor der Landsgemeinde 1832 und konnte so nicht mehr ihre volle Wirkung ausüben.

Fleissig und mitunter sehr geräuschvoll arbeitete die St. Galler Zeitung; sie forderte die Obrigkeit auf, durch peinlich genaues Beobachten aller Landbuchartikel, z. B. des allgemein übertretenen Spielverbots (Art. 128, vom Jahre 1552 herrührend), eine Art passiver Propaganda für die neue Verfassung zu treiben. Daneben aber erging sie sich immer mehr in bissigen persönlichen Anfeindungen des Stablen und warf ihnen Aemtersucht und Dummheit vor, was indessen die Stimmung für die Revision nicht verbesserte³⁾.

¹⁾ Vergl. O. Tobler, Entwicklung und Funktionen der Landesämter in Appenzell A. Rh. Appenz. Jahrb. 1906, S. 124, 155.

²⁾ Gottl. Büchler, Über Rats- und Gerichtswesen und die frühere Rechtspflege im Kanton Appenzell A. Rh. St. Gallen 1832.

³⁾ Nagel an Nef, 22. III. 1832: „Das Volk ist müde, es will den Entscheid der Landsgemeinde abwarten. Die Sprecher in der St. Galler Zeitung schaden mehr als dass sie nützen, die Appenzeller Zeitung aber will nun einmal keine Appenzellerin sein.“

In Landammann Oertlis Augen fanden die Radikalen, besonders Titus Tobler und Heim, immer weniger Gnade; er beschuldigte sie in seinen Briefen mit den schärfsten Ausdrücken der Aemtersucht und der Unduldsamkeit; wer nicht denke wie sie, sei ein Dummkopf oder Bösewicht¹⁾. Die heftige Sprache der St. Galler Zeitung presste dem alten Verteidiger der Pressfreiheit sogar einmal den Seufzer aus: „Was wir mit der Appenzeller Zeitung gesündigt haben, werden wir nun mit der St. Galler Zeitung gestraft. Es gibt eine Nemesis, die nichts ungerochen und unvergolten lässt“²⁾. Sein Entschluss, an der Landsgemeinde 1832 sein Amt niederzulegen, war gefasst; an einem guten Ausgang der Revision zweifelte er jetzt noch.

Im Januar 1832 kam die Revisionsangelegenheit wieder in Fluss. Die rührige Gesellschaft in Speicher, an ihrer Spitze alt Landsfährnich Tobler, befürchtete ohne erneute eifrige Werbearbeit die Verwerfung des Entwurfs und reichte daher dem Grossen Rat eine Denkschrift ein, versehen mit über 500 Unterschriften aus mehreren Gemeinden. Der Grosse Rat sollte unverzüglich den Revisionsrat einberufen, dieser die Landleute nochmals zur Eingabe von Vorschlägen auffordern und dann unter möglichster Berücksichtigung derselben den Entwurf nochmals durchgehen. Ein ähnliches Begehren gelangte aus Wolfhalden an den Rat. Dieser hielt sich aber im Hinblick auf den Landsgemeindebeschluss vom 18. Sept. 1831

¹⁾ Oertli an Nef, 3. August 1832: „Liest man gewisse Flugschriften, die seit Ende November 1830 erschienen sind, und gewisse Aufsätze in der St. Galler Zeitung, so könnte man meinen, unser Land sei von 1597—1832 nur von Schuften ohne Treue und Gewissen regiert worden. Wahrlich, gewisse Pressen leben nur von der Reputation, der Ehre und dem guten Namen anderer Leute.“

²⁾ Oertli an Nef, 18. VI. 1833.

nicht für befugt, auf die Sache einzutreten, zum Missvergnügen einiger Radikalen, die ihm schlechten Willen vorwarfen.

Der erwähnte Landsgemeindebeschluss betraf allerdings nur die Abstimmung und enthielt kein eigentliches Verbot für den Grossen Rat, die Sache noch einmal an die Hand zu nehmen, wenigstens behufs gründlicher Belehrung. Trotzdem traf der Rat das Richtige mit seinem Entscheide; der Entwurf hätte bei nochmaliger Beratung ohne Zweifel eher Verschlimmerungen als Verbesserungen erfahren, ohne dass dabei die Aussichten für seine Annahme wesentlich günstiger geworden wären.

Am wirksamsten konnte für die freie Niederlassung Stimmung gemacht werden; hier kamen die bestehenden Verhältnisse zu Hülfe. Die in Ausserrhoden niedergelassenen St. Galler hatten sich über die ihnen auferlegten Lasten (Hintersässenbürgschaft, Polizeidienst an den Landsgemeindetagen) im August 1831 bei der hiesigen Obrigkeit beschwert, aber ohne Erfolg; am 18. Sept. mussten sie neuerdings Wachdienst leisten, sodass sie schliesslich die st. gallische Regierung baten, gegenüber den Ausserrhodern den Artikel 39 der neuen St. Galler Verfassung in Anwendung zu bringen¹⁾. Die St. Galler Regierung teilte hierauf (Februar 1832) ihre Vorschriften über Nieder-

¹⁾ Art. 39 der Verfassung des Kantons St. Gallen von 1831: „Das Recht der freien Niederlassung wird auch den Bürgern der übrigen schweizerischen Kantone gewährt, doch mit der ausdrücklichen Bedingung, dass die Bürger des Kantons St. Gallen im andern Kanton sowohl in Bezug auf die Niederlassung im allgemeinen, als auch in Hinsicht auf damit verbundene unbeschwerte Gewerbetreibung und Güterankauf, und zwar ohne Rücksicht der Konfession alle jene Begünstigungen geniessen, die der Schweizer nach den st. gallischen Gesetzen im Kanton St. Gallen geniesst“. L. Snell, Handbuch des schweiz. Staatsrechts, 2. Band, S. 497.

lassung der ausserrhodischen Obrigkeit mit, und diese stellte sie allen Gemeinden zu, um die Notwendigkeit der freien Niederlassung dem Volke recht deutlich vor Augen zu führen.

Die Landsgemeinde fand am 29. April in Trogen statt. Nef bemerkte in seiner Eröffnungsrede: „Wie der Entscheid ausfällt, daran werden unsere Miteidgenossen erkennen, welchen Grad der Kultur wir erreicht haben, und ob und wie wir fähig sind, von unserer Freiheit einen würdigen Gebrauch zu machen.“

Die Wahlen beförderten Nagel zum Landammann, Redaktor Meyer zum Statthalter und den Speicherer Revisionsrat Zuberbühler zum Landshauptmann; Oertli erhielt die nachgesuchte Entlassung. Beim Entscheid über den Verfassungsentwurf beschloss die Landsgemeinde artikelweises Abmehren. Die grösste Zahl der Artikel wurde mit entschiedener Mehrheit angenommen, ebenso der Vorschlag über das Niederlassungsrecht. Art. 5 (Obergericht) wurde nach einigen unentschiedenen Abstimmungen verworfen, Art. 15 (Kirche und Schule) an die Revisionskommission zurückgewiesen. Der Vorschlag des Grossen Rates, die Verfassung möge mit der Frühlingslandsgemeinde 1833 in Kraft treten, kam nicht zur Abstimmung, weil die Verfassung noch unvollständig war. In den neu zu wählenden Revisionsrat sandte die Landsgemeinde die beiden Landammänner Nef und Nagel, die Statthalter Signer und Meyer und Dr. Heim an Stelle Titus Toblers.

Die Landsgemeinde von 1832 bedeutete in der Geschichte Ausserrhodens einen entschiedenen Schritt nach vorwärts; die freisinnigen Miteidgenossen kargten denn auch nicht mit ihrem Lob. Allerdings wurde die Freude der Fortschrittsfreunde beeinträchtigt durch die grossen

Lücken, welche die Ablehnung der Artikel 5 und 15 ins Verfassungswerk riss.

Die gemeindeweisen Wahlen in die Revisionskommission ergaben ein erheblich verändertes Bild; namentlich die Hinterländer Abgeordneten, die sich zum grossen Teil im Revisionsrate nicht recht wohl gefühlt hatten, waren durch neugewählte ersetzt worden. Aus Speicher erschien neben Zuberbühler alt Landsfähnrich Tobler; er spielte in seiner Wohngemeinde seiner allseitigen Interessen wegen eine bedeutende Rolle und wurde hauptsächlich bekannt als Komponist vieler noch heute gern gesungener Lieder¹⁾; nebenbei war er der Verfasser einer „Regenten- und Landesgeschichte des Kantons Appenzell A. Rh.“, 1812 erschienen und durch die damalige Zensurbehörde beträchtlich beschnitten. Die Revision fand an ihm einen eifrigen Förderer; er verfasste das Memorial der Speicherer vom Dezember 1830, vom Januar 1832 und die Eingaben an den Revisionsrat von 1831. Der Verfasser der „Charakteristik der neu erwählten Revisionsräte“²⁾ rühmte ihn als einen begeisterten Kämpfer für Recht und Wahrheit, er sei indessen mehr Gefühlsmensch als gründlicher Sachkenner.

Trogen wählte Oberstleutnant Honnerlag, den bekannten Philanthropen, der wie Joh. Kaspar Zellweger allezeit eine offene Hand hatte für gemeinnützige Werke und sich in hervorragendem Masse um die Stiftung der jetzigen appenzellischen Kantonsbibliothek verdient machte. Mit ihm zog zum ersten Mal ein Vertreter der früher so

¹⁾ Sein bekanntestes Lied ist des Appenzeller Landsgemeindelied: „Alles Leben strömt aus dir“, zu dem er Wort und Weise lieferte. Ueber ihn Alfred Tobler in den Appenzellischen Jahrbüchern 1896, S. 4—20.

²⁾ St. Galler Zeitung 1832, S. 438, 443, 448 und 1833 S. 3 (Tobler), 7, 11, 14, 19.

einflussreichen Trogner Geschlechter in den Revisionsrat ein; er hielt sich indessen bei den Verhandlungen ziemlich im Hintergrund.

Unter den neuen Räten tat sich der Arzt J. J. Hohl von Wolfhalden am meisten hervor. Er war der Sohn eines Advokaten und der Neffe des Pfarrers Leonhard Hohl, bekannt wegen seines Streites mit Landammann Frischknecht, und besass als Familienerbteil „einen hellen Kopf und eine gelöste Zunge“. Ueberall gern mitredend, warf er sich mit Feuereifer auf die Politik und wurde ein grundsätzlicher Oppositionsmann von massloser Heftigkeit; höchst selten fanden obrigkeitliche Massnahmen Gnade vor seinen Augen. Von den neuen Revisionsräten redete er am besten und am meisten; „es war, als hätten ihm die andern das Reden verdungen.“ Er war fleissiger Korrespondent der St. Galler Zeitung, fühlte sich dann berufen, in kantonalen Fragen die Rolle zu übernehmen, die Meyer in den eidgenössischen gespielt hatte, und gründete ein neues Blatt, den „Hochwächter am Säntis“. Dasselbe ist ein sprechendes Beispiel dafür, wie bald die ältere Generation der Schweizer Radikalen, die Baumgartner, Schnell, Meyer, von jüngern Elementen überholt wurde, wenn nicht immer in Tüchtigkeit und Arbeitskraft, so doch in Leidenschaftlichkeit.

Der Revisionsrat hatte zunächst die von der Landsgemeinde zurückgewiesenen Verfassungsartikel zu behandeln. Ueber das Obergericht ging die eine Meinung dahin, das Volk habe nur die Form des Gerichtes abgelehnt, die andere, es wolle überhaupt von einer Gewaltentrennung nichts wissen. Dieser Ansicht waren u. a. Landammann Nef, Statthalter Meyer und mit besonderem Nachdruck Eisenhut von Gais, der schon persönlich dem Obergericht abgeneigt war und deshalb in der St. Galler Zeitung auf sehr gehässige Weise angegriffen

wurde. Meyer riet zu einem Doppelvorschlag, da man die grosse Zahl der dem Obergericht freundlich gesinnten Landleute ebenfalls berücksichtigen müsse und mit unablässiger Belehrung jetzige Gegner mit der Zeit umstimmen könne. Die hiefür verordnete Kommission löste die Frage so, dass sie das Ehegericht wiederherstellte und für die übrigen richterlichen Obliegenheiten dem Volke die Wahl liess, ob es sie dem Grossen Rat oder einem Obergericht zuteilen wolle.

Im Artikel über Kirche und Schule hatte ganz offenbar das Verbot des Glaubenszwanges Anstoss erregt. Verlegene Stille herrschte auf die Einladung des Vorsitzenden hin, das Wort über diesen Gegenstand zu ergreifen. Pfarrer Walser las eine andere Fassung vor, worin die Worte über den Glaubenszwang vermieden waren. Sie fand keinen Widerspruch, aber auch keine Genehmigung; schliesslich strich man kurzerhand die Worte: „es darf jedoch kein Glaubenszwang und keine Verfolgung gegen Andersdenkende stattfinden“, und liess den Artikel im übrigen unverändert¹⁾.

Den übrigen Teil seiner Zeit widmete der Revisionsrat der Gesetzgebung und begann mit dem Erbrecht, woran sich Verhandlungen über das Zedel- (Hypothekar-) wesen, die Betreibungs- und Gantordnung und das Steuerwesen schlossen.

Im Durchschnitt war der Revisionsrat etwas weniger liberal gesinnt als derjenige des Vorjahres. Er näherte sich ein wenig dem „Justemilieu“ und lieferte damit ein getreues Abbild der allgemein schweizerischen Verhältnisse. Ueberall vollzog sich eine Spaltung innerhalb der freisinnigen Partei. Die liberalen Vorkämpfer von 1830 und 1831 waren nach den ersten grossen Erfolgen und in den heissen Kämpfen gemässiger und ruhiger geworden

¹⁾ Appenzellisches Monatsblatt 1832, S. 77.

und hielten nicht Schritt mit dem ungestümen, rücksichtslosen Vordringen und den weitgehenden Ansprüchen der jüngern Politiker, die meistens eben erst anfangen im öffentlichen Leben aufzutreten. Zudem waren jene in vielen Fällen aus der Opposition in leitende Stellungen gelangt, in denen sie sich ganz von selbst einem „juste milieu“ näherten, und sahen sich nun in einem ähnlichen Gegensatz zu den Radikalen, wie sie vor wenigen Jahren zu den Altliberalen (Müller-Friedberg in St. Gallen, Herzog in Aarau) gestanden hatten. Andererseits hatten sich die Konservativen nunmehr von ihrer ersten Verblüffung erholt und schickten sich offen oder unter der Hand zum Widerstand an (Bern, Schwyz, Neuenburg); sie glaubten zudem einen Rückhalt zu finden in den europäischen Verhältnissen, die immer offener nach der Reaktion gegenüber den Julitagen hinstrebten.

Die reaktionäre Bewegung fand in Ausserrhoden ihre Vertreter so gut wie die radikale; nur äusserte sie sich weniger deutlich als diese, die sich in „St. Galler Zeitung“ und „Hochwächter“ offenbarte. Das Landvolk war der politischen Kämpfe zum Teil schon müde; die ungewohnt grosse Zahl von Flugschriften und Zeitungsartikeln hatte eine Uebersättigung zur Folge, und der dadurch hervorgerufenen Gleichgültigkeit wurde noch Vorschub geleistet durch die misslichen wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Landwirtschaft hatte im Jahre 1831 nur geringe Erträge erzielt. Die für Ausserrhoden so wichtige Textilindustrie aber hatte schwer gelitten infolge der polnischen Revolution und der unsicheren politischen Verhältnisse Europas; 1832 erschien als weiteres Verhängnis für den Handel die Cholera. Zwar trat nicht eigentliche allgemeine Arbeitslosigkeit ein; aber die Arbeitslöhne waren äusserst niedrig, was bei den hohen Lebensmittelpreisen

doppelt fühlbar wurde. Der Gassenbettel nahm überhand, und einzelne Gemeinden erklärten sich ausser Stande, der ihnen obliegenden Armenversorgung zu genügen. Der Grosse Rat hatte sich mehrmals mit der Armenfrage zu beschäftigen¹⁾ und wies, um den dringendsten Bedürfnissen abzuhelfen, den drei Gemeinden Urnäsch, Hundwil und Waldstatt eine Unterstützung aus der Landeskasse zu, erliess aber auch strenge Massregeln gegen die Bettler. Um diese Uebelstände für die Zukunft abzustellen, ermahnte er die Vorsteherschaften angelegentlich, für regelmässigen Schulbesuch der Kinder zu sorgen und sie beim Heranwachsen zur Erlernung eines Handwerkes oder eines Industriezweiges — vor allem der Maschinenstickerei — anzuhalten und dabei zu unterstützen, indem bessere Schul- und Berufsbildung am sichersten vor dem Verarmen schützen könnten. Die von Lehrer Rohner in Teufen 1832 ins Leben gerufene Apenzellische Gemeinnützige Gesellschaft suchte die zunehmende Verarmung durch kräftige Hebung der Landwirtschaft zu bekämpfen²⁾.

Diese ungünstigen materiellen Verhältnisse, die sich dann in der zweiten Hälfte 1833 wieder besserten, vermehrten begreiflicherweise das Interesse an politischer Arbeit nicht, entsprang ja daraus kein unmittelbarer finanzieller Gewinn. Häufig hörte man die Bemerkung, die neue Verfassung habe noch keine bessern Weberlöhne gebracht, und dem Einwurf der Revisionsgegner, die

¹⁾ Grossrats-Protokoll vom 9. VII. 1832 und 23. I. 1833.

²⁾ Heinrich Jakob Heim, Zur Geschichte der Apenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft. Apenzellische Jahrbücher 1883, S. 1 bis 53. Ferner Marti, Die Apenzellischen Jahrbücher in den ersten 50 Jahren ihres Erscheinens, Apenzellische Jahrbücher 1904, S. 60 ff., und Nef, Die Regenerationszeit im Kanton Apenzell A. Rh., Apenzellische Jahrbücher 1908, S. 30.

Ausgaben für den Revisionsrat fänden jetzt besser anderweitige Verwendung, wurde vielfach lebhaft zugestimmt. Einzelne gerieten in ihrer Bedrängnis auf den Gedanken, durch einen Landsgemeindebeschluss die Herabsetzung des Hypothekarzinsfusses zu erwirken; Versammlungen fanden statt, und im Januar 1833 reichten zwei Trogner dem Grossen Rate eine Bittschrift dieses Inhalts ein. Landammann Nagel belehrte sie aber im Auftrage des Rats über das Unstatthafte und Gefährliche ihres Begehrens, sodass sie davon abstanden¹⁾.

In diese nicht eben günstige Zeit kam der Entwurf zu einem neuen Bundesvertrag. Seit längerer Zeit hatten die freisinnigen Schweizer, voran Kasimir Pfyffer, Paul Usteri, Troxler, Meyer, eine Festigung des eidgenössischen Bundes angestrebt. Im Mai 1831 beschritt Thurgau durch ein Kreisschreiben den amtlichen Weg nach diesem Ziel; die Tagsatzung, öfters gestört durch die Wirren in Basel, Schwyz und Neuenburg, beauftragte im Sommer 1832 eine Kommission von fünfzehn Mitgliedern (Ed. Pfyffer von Luzern, Baumgartner von St. Gallen, Monnard aus der Waadt, Rossi von Genf u. a.), einen Entwurf zu einem Bundesvertrag auszuarbeiten. Auch der ausserrhodische Gesandte hatte gemäss Instruktion dafür gestimmt, wie denn überhaupt Ausserrhoden in eidgenössischen Angelegenheiten fast immer zur freisinnigen Partei hielt und im Rufe stand, seine Bundespflichten gewissenhaft zu erfüllen. Seit dem Spätherbst bestand in Ausser-

¹⁾ Uebrigens erwarteten nicht nur im Appenzellerlande ökonomisch Gedrückte von den Verfassungsänderungen unmittelbare finanzielle Vorteile; vergl. die Forderungen der Weber des Zürcher Oberlandes und die daraus erfolgende Einäscherung der mechanischen Weberei Corrodi & Pfister in Oberuster, ferner die Reden der liberalen Agitatoren in Gotthelfs Erzählung „Dursli oder der heilige Weihnachtsabend“. Auch Hofstetter von Gais hatte in seiner Eingabe an den Revisionsrat 1831 Andeutungen dieser Art gemacht.

rhoden auch ein Zweigverein des Langenthaler Schutzvereins, der zur Sicherung der liberalen Verfassungen gegründet worden war; indessen liess diese appenzellische Sektion wenig von sich hören. Dem Siebnerkonkordat des Jahres 1832, mit dem die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Aargau, Thurgau und St. Gallen sich ihre neuen Verfassungen gewährleisteten, blieb Ausserrhoden fern.

Der Bundesentwurf der Fünfzehner-Kommissionsuchte so gut wie möglich zwischen den weit auseinander stehenden Parteien zu vermitteln. Die Freisinnigen hatten aus Rücksicht auf die grollenden Urkantone die Kantonal-souveränität nach Möglichkeit geschont und die kleinen Kantone in ihrem Stimmrecht den grossen gleichgestellt. Dagegen wurden Post-, Münz- und Zollwesen dem Bunde zugewiesen. Die Tagsatzung erhielt vermehrte Befugnisse; ausserdem wurden eine vollziehende Behörde, ein Bundesrat von fünf Mitgliedern, und ein Bundesgericht geschaffen und das Bundesheer vermehrt. Als Bundesstadt war Luzern vorgesehen.

Der Entwurf war Ende 1832 vollendet; die „Appenzeller Zeitung“ lieferte einen vollständigen Abdruck (S. 817—824); ausserdem wurde er in 2000 Exemplaren verteilt. Der Grosse Rat beschloss, die Landsgemeinde entscheiden zu lassen, ob Ausserrhoden sich an den Beratungen über den Entwurf beteiligen solle. Er setzte zur gründlichen Prüfung desselben eine Kommission von 13 Mitgliedern ein und berücksichtigte dabei die politischen Richtungen ziemlich nach ihrer Stärke; neben Nagel, Nef, Rohner von Reute u. a. sassen Landshauptmann Zuberbühler, Eisenhut, Zürcher von Stein darin. Die Kommission, die vom 4. bis 7. Februar ihres Amtes waltete, erhob zwar mancherlei Einwendungen, fand aber den Entwurf im ganzen doch genehmigenswert. Er ent-

halte nichts dem Vaterlande Nachteiliges, halte die Befugnisse des Bundes und der Kantone gut auseinander und berücksichtige bei der notwendigen Stärkung der Bundesgewalt immerhin nach Vermögen die kleinen Kantone; schon die Art und Weise seiner Entstehung, bei der fremde Einflüsse ganz ausgeschaltet gewesen, spreche für ihn. Auf alle Fälle sei die Teilnahme an den Beratungen durchaus zu empfehlen.

Indessen erlitt der Entwurf viele Anfechtungen. Die Radikalen, denen er zu wenig weit ging, und die Konservativen, die die Kantonsouveränität gefährdet glaubten, arbeiteten um die Wette an seiner Verwerfung. In Auserrhoden vertrat Joh. Kaspar Zellweger diese, Dr. Johs. Niederer jene Richtung, während Heim zwar lange nicht alle Erwartungen erfüllt sah, aber den Entwurf als bedeutenden Fortschritt gegenüber dem Fünfzehnervertrag doch lebhaft begrüßte. Im Volke schwirrten die tollsten Gerüchte über den Bundesvertrag umher; die Landsgemeinden sollten verschwinden, die kleinen Kantone in den grössern aufgehen und die Schweiz wieder in den Einheitsstaat von 1798 verwandelt werden usw.

Der Vorort Zürich hatte die ausserordentliche Tagssatzung, die sich mit dem Entwurfe beschäftigen sollte, auf den 11. März angesetzt. Der Grosse Rat ordnete daher auf den 3. März eine Landsgemeinde an; sie sollte zugleich über die Verfassungs- und Gesetzesvorschläge der Revisionskommission abstimmen. Zu den schon erwähnten war als Ergänzung zur Verfassung noch ein Vorschlag über das Petitionsrecht gekommen. Die Ursache dazu lag in der grossrätlichen Behandlung einer Bittschrift vom August 1832, die das Einstellen der kantonalen Militärübungslager verlangte. Der Grosse Rat äusserte sein Missfallen über diesen Widerwillen gegenüber militärischen Massnahmen; dabei fielen missbilligende

Worte über Petitionen im allgemeinen, sodass die Freisinnigen für gut fanden, sich dieses Recht durch die Verfassung gewährleisten zu lassen¹⁾.

Mit einiger Besorgnis sahen die liberalen Ausserrhoder der Landsgemeinde entgegen. Sie fürchteten nicht ohne Grund, die unsinnigen Gerüchte, die über den Bundesentwurf ausgestreut wurden, möchten auch nachteilig auf die Verfassungsvorschläge einwirken; die Abneigung gegen die von den Freisinnigen empfohlene Bundesrevision musste logischerweise auch Misstrauen gegen ihr kantonales Verfassungswerk zeitigen. Daher erregte ein Punkt des am 19. Februar erlassenen Landsgemeindemandates ihren lebhaften Unwillen. Dessen vierte Frage lautete nämlich, ob nun die im vorigen Jahre und an der diesmaligen Landsgemeinde angenommenen Verfassungsartikel an der nächsten ordentlichen Landsgemeinde in Kraft treten sollten. Sie hielten dies für selbstverständlich, da schon das Landsgemeindemandat von 1832 diesen Zeitpunkt vorgesehen hatte; ausserdem habe sich der Grosse Rat schon am 17. August 1831 befugt gefunden, diese Anordnung von sich aus zu treffen. Sie sahen in der Frage ein Mittel für die „Alten“, das Revisionswerk zu vereiteln; einige erblickten geradezu einen Winkelzug des Grossen Rates darin²⁾.

Wirklich kam vom Hinterlande die Kunde, die „Stabilen“ gedächten eine Abmehrung über das alte Landbuch zu ertrotzen. In Herisau fand am 27. Februar eine Versammlung von etwa 300 Mann statt; ihr Ergebnis war eine Bittschrift an Landammann Nef, die sich zwar lediglich mit dem Bundesentwurf befasste und nur am Schlusse das etwas unbestimmt zu verstehende Mehr verlangte, „ob wir bei unsern alten Freiheiten und

¹⁾ St. Galler Zeitung 1833, S. 3.

²⁾ Hochwächter am Säntis 1833, S. 40.

Gerechtigkeiten verbleiben wollen“. Von einer andern Versammlung in Herisau wusste Gottlieb Bächler zu berichten; sie habe beschlossen, die verhängliche Frage zu benutzen und alles Neue umzustürzen, zu welchem Zwecke einige besonders handfeste Männer sich am Stuhl aufstellen und die Verwerfung vorschlagen sollten¹⁾. Die Verfassungsfreunde trafen ebenfalls Verabredungen, um Ruhe und Frieden zu sichern. Dr. Heim bat noch am Abend des 2. März den Landammann Nagel, doch diese „hyperdemokratische“ Frage wegzulassen; falls dies nicht mehr angehe, möge er an der Landsgemeinde um so nachdrücklicher erklären, es handle sich nicht mehr darum, *ob*, sondern *wann* die Verfassung in Kraft trete. Der Vorwurf der „Hyperdemokratie“ von dieser Seite musste Nagel eigentümlich berühren; er war zu der gewünschten Erklärung indessen gerne bereit. Uebrigens teilte er diese Besorgnisse keineswegs und rechnete zuversichtlich auf einen günstigen Entscheid sowohl in Bezug auf den Bundesentwurf als auf die Verfassungsvorschläge.

Die Landsgemeinde war wegen des schlechten Wetters wenig zahlreich besucht. Landammann Nef hob in seiner Rede die Wichtigkeit des Tages hervor und erinnerte nachdrücklich, es handle sich nicht um Annahme oder Verwerfung des Bundesentwurfs, sondern nur um die Teilnahme an den Beratungen. Er empfahl eindringlich, den Gesandten in diesem Sinne zu instruieren; denn nur so könnten die Interessen Appenzells vertreten und seine Einwände gewürdigt werden. Die versammelte Menge hörte die Ansprache in vollkommener Ruhe an und beschloss hierauf die grosse Umfrage, d. h. alle Mitglieder des Grossen Rates hatten vom Landsgemeindestuhl herab ihre Stimme abzugeben. Mit einer einzigen Ausnahme

¹⁾ Zuberbühler in Speicher an Nagel, 2. III. 1833.

äusserten sich alle zu Gunsten des Entwurfs, mehrere mit grosser Wärme. „Es kam zum Mehr¹⁾. Ruhig, mit stillem Ernst erhoben Tausende ihre Hände für die Teilnahme an der Bundesrevision, eine noch grössere Anzahl mit Geschrei dagegen. Schon beim zweiten Mehr riefen Einzelne: 's Alt wieder! Nach dem dritten Mehr wurde ausgesprochen, dass die Mehrheit der Landsgemeinde die Teilnahme an der Beratung über die Bundesrevision verworfen habe.

Es sollte nunmehr nach dem Landsgemeindemandat die Abstimmung über die von der Revisionskommission vorgeschlagenen Verfassungsartikel folgen. Sowie aber der Landweibel anfang, die Vorschläge abzulesen, erhob sich ein lautes Rufen und Toben, dass es völlig unmöglich war, das Vorgelesene zu verstehen; dies erneuerte sich, so oft der Landweibel wieder anfangen oder fortfahren wollte. Umsonst mahnte Herr Landammann Nef, wenn es ihm gelang, den wilden Lärm zu unterbrechen, zu Ruhe und Ordnung, umsonst erinnerte er den tobenden Haufen, dass es ja an der Landsgemeinde stehe, die Vorschläge anzunehmen oder zu verwerfen, dass es aber in der Pflicht eines jeden Landammanns liege, den Geschäften ihren gesetzlichen Gang zu lassen, damit niemand gehindert werde, seine Meinung für das zu geben, was ihm gefalle; der tobende, lärmende Haufe liess es zu keinem Ablesen der Vorschläge kommen und verlangte mit immer grösserem Geschrei, dass abgemehret werde, ob das Alte oder das Neue gelten solle.

Herr Landammann Nef berief jetzt den Herrn Landammann Nagel und Herrn Statthalter Signer zu sich auf den Stuhl. Beide sprachen zum Volke. Herr Land-

¹⁾ Von hier an ist die Schilderung dieser Landsgemeinde wörtlich dem Landsgemeinde-Protokoll entnommen.

ammann Nagel äusserte sein Befremden darüber, dass am Tage der Freiheit so gehandelt werde und man hindern wolle, die dem Volke auf gesetzliche Weise mitgetheilten Vorschläge ins Mehr zu setzen; es sei nun zunächst um das zu tun, ob wie bisher das Richteramt dem Grossen Rat oder einem eigenen Gericht übertragen werden solle. Jeder könne frei seine Hand für das erheben, was ihm angemessen dünke, und sein Ja oder Nein je nach seiner Ansicht abgeben; das sei das Recht, das jeder Landmann habe, er solle aber auch seine Mitlandleute nicht an der Ausübung ihrer Rechte hindern, seine Meinung nicht durch Toben, Tosen und Lärmen geltend machen und nur das, was *er* für gut finde, ertragen wollen. Keiner solle auf solche Weise das von Tausenden beneidete Glück missbrauchen, an feierlicher Landsgemeinde frei über alle Gegenstände der öffentlichen Wohlfahrt abstimmen zu können, und jeder solle bedenken, dass wer Freiheit für seine Meinung fordert, auch die Meinung seines Mitlandmanns achten soll. Herr Statthalter Signer sprach in gleichem Sinne wie sein Vorgänger und erinnerte das Volk, dass ja von keinem Zwang die Rede sei, sondern lediglich die Frage gelte: wem's wohl gefällt? Alles umsonst; sobald der Landweibel wieder vorlesen wollte, erhob sich der alte Tumult. Inzwischen besprachen sich die Standeshäupter; aber auch die darauf erfolgte einfache Erklärung des regierenden Landammanns, er wolle ins Mehr setzen, ob der Grosse Rat wie bisher das Richteramt verwalten oder ob es einem besondern Gerichte übertragen werden solle, blieb ohne Erfolg. 's Alt mehre! 's alt Landbuch bstätte! so rief es fort und fort aus dem wilden Haufen. Endlich wurden alle Landesbeamten auf den Stuhl gerufen, und nachdem sie sich beraten hatten, eröffnete der regierende Landammann, dass er in ihrer aller Namen die Land-

leute nochmals ermahne, sich still und ruhig zu verhalten und dem vom Grossen Rat vorgezeichneten Gang der Geschäfte keine weitem Hindernisse in den Weg zu legen. Aber auch dieser Versuch misslang wie alle frühern.

Lauter wurde der Lärm, heftiger die Bewegung unter den Tausenden, die auf dem Platze standen. Noch wollte die Obrigkeit einem Begehren, das wider alle Ordnung inmitten der Geschäfte ohne Voranzeige unter Tumult und Toben gemacht wurde, nicht entsprechen. Sie brachte den Vorschlag, zwei Mehre aufzunehmen, ob man in den angekündeten Geschäften fortfahren oder dieselben einstellen solle. Mit Mühe gelang es dem Herrn Landammann Nef, soviel Stille auszuwirken, dass die beiden Mehre aufgenommen werden konnten. Das erstere war das grössere; sobald es aber ausgesprochen war, hiess es von da und dort, es sei nicht recht verstanden worden, weswegen Herr Landammann Nef das gleiche Mehr nochmals aufnahm, und abermals wurde die Frage, ob man auf die vorgeschlagene Weise in den Geschäften fortfahren wolle, bejahend entschieden. Auch das half nicht; dem tobenden Haufen galt nur noch der eigene Wille; er wollte das alte Landbuch, aber er verletzte im gleichen Augenblick eine der wichtigsten Bestimmungen desselben; das Alte wollte er, aber zu gleicher Zeit verwarf er die urälteste Schutzwehr unserer Rechte und Freiheiten; denn er hatte sein Begehren nicht an den Grossen Rat gebracht und wollte sich dem grössern Mehr nicht unterziehen. Immer ärger schrieen die Toser, und ebensowenig als vorher konnten die vorgeschlagenen Artikel vorgelesen oder zur Abstimmung gebracht werden. Nicht das habe man gemeint, nicht die Vorschläge im Mandat, sondern was jetzt vom Volk aus vorgeschlagen sei, 's Alte müsse gemehrt werden, mit dem müsse man fortfahren, das sei beim letzten Mehr verstanden, so

lärmten und schrieen jetzt die Toser. Während ein grosser Teil des Volkes sich würdig und ruhig verhielt und viele sich bemühten, einzelne Tober zur Besinnung zu bringen, viele aber, des fortwährenden Unfuges müde oder un schlüssig, zu wem sie sich halten wollten, die Landsgemeinde verliessen, raste ein dichter Haufe rechts vom Stuhle hinauf, der aber auch auf andern Punkten Sukkurs zum Schreien fand, immer auf gleiche Weise im Alten und zum Alten fort. Der eine schrie nach dem Landbuch; der andere rief, es gehe um Freiheit und Religion, ein dritter zerriss die Gesetzesvorschläge oder steckte sie auf den Degen und warf sie in die Luft, und einer brüllte: 's Alt! 's Alt! und wenn's nicht geht, so muss noch Blut vergossen werden! Anstatt zu ermüden, wurden die Lärmer immer eifriger, und wie es schien, ihre Zahl grösser. Ein Revisionsrat, Rohner von Schönen grund, kam inzwischen zur Obrigkeit und versicherte sie wiederholt, dass das Volk gewiss nicht zur Ruhe kehre, bis das Alte ins Mehr genommen sei; andere schlugen vor, die Landsgemeinde aufzulösen, ein Akt, der unter solchen Umständen ohne Tätlichkeiten nicht abgelaufen wäre. Nochmals war es möglich, Stille zu bewirken. Der regierende Landammann erinnerte, dass die Frage, ob das Alte oder das Neue gelten solle, so unbestimmt und einer so verschiedenen Deutung fähig sei, dass ein Beschluss darüber zu mancherlei Verwicklungen und Streitigkeiten führen müsste; er empfehle daher zur Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Vaterlande angelegentlich in seinem und seiner Kollegen Namen, dass man nicht unvorbereitet und unüberlegt einen so wichtigen Beschluss fasse, sondern alles noch einmal reiflich prüfe und an der nächsten Landsgemeinde, die ja in wenigen Wochen stattfinde, darüber entscheide. Kaum aber wollte das Einstellen ins Mehr genommen

werden, als neues Toben und Tosen jedes Wort über-
tönte; ebenso wurde die angekündigte Abstimmung, ob
man das, was soeben vom Volke verlangt werde, ins
Mehr nehmen solle, oder ob man nach dem Landsgemeinde-
mandat fortfahren wolle, durch wildes Schreien und Toben
verhindert.

Nach allen Versuchen, den tobenden Haufen von
seinem ordnungswidrigen Begehren abzubringen, blieb
endlich den Beamten nach bald zweistündiger Bekämp-
fung des Andranges zur Verhütung grösserer Uebel nichts
mehr übrig, als dem ohne Unterlass und mit immer
steigendem Eifer gemachten Begehren, dass das Alte ge-
mehrt werde, zu entsprechen. Sie hatten sich überzeugt,
dass wie 1820 der tobende Haufe unabweislich darauf
bestehen werde, und dass weder die Aufhebung der
Landsgemeinde noch irgend ein anderes Mittel zureichen
werde, den aufs höchste gestiegenen Eifer zu besänftigen.
Sie liessen daher durch den Landweibel ins Mehr
setzen, ob man beim alten Landbuch verbleiben oder mit
der Revision fortfahren wolle. Mit wildem Jubel, mit
Jauchzen und Geschrei flogen die Hände für das alte
Landbuch empor, überwiegend schon im ersten Mal;
zahlreich auch, aber still und ruhig, die für die Fort-
setzung der Revision. Man sah mit einem Blicke, welche
Partei die grössere und welche die verständigere
war. Noch einmal wurde die gleiche Frage ins Mehr
gestellt und dann vom Landweibel erklärt, dass das erste
Mehr das grössere sei. Damit aber wollte sich der tobende
Haufe nicht befriedigen; es erscholl von da und dort der
Ruf, der Landammann müsse den Ausspruch geben, was
denn auch der bestehenden Uebung gemäss geschah.
Er erklärte zugleich die Landsgemeinde als beendet,
worauf die einen jubelnd und die andern mit trübem
Ernst den Platz verliessen, auf welchem vor 22 Monaten

die Mehrheit des gleichen Volkes die Revision des Landbuches beschlossen hatte.“

Der unerhört stürmische Verlauf der Landsgemeinde rief bei den Appenzellern tiefste Niedergeschlagenheit und Beschämung, in der übrigen Schweiz grosses Aufsehen hervor. Man nahm diese Aeusserung des rohen Trotzes fast durchwegs für grundsätzliche Abneigung gegen alles Neue und zählte Appenzell A. Rh. schon zu den Kantonen des reaktionären Sarnerbundes¹⁾. Viele behaupteten geradezu, die Tober seien von den Kapuzinern unmittelbar und mittelbar aufgehetzt worden²⁾. In Bezug auf den Bundesentwurf mochte dies wohl seine Richtigkeit haben; die Abneigung gegen denselben war in Innerrhoden allgemein und konnte sich leicht nach Ausserrhoden fortpflanzen; aber die Wut der Lärmenden richtete sich weit mehr gegen die neue Kantonalverfassung. Die Behauptung stimmte freilich, dass Ausserrhoden nie näher bei den Kantonen des Sarnerbundes stand als am Tage von Hundwil; von einem Anschluss an dieselben aber war gar keine Rede. Die erzwungene Abstimmung über die Verfassung fiel auch nur darum im reaktionären Sinne aus, weil ein grosser Teil der Fortschrittsfreunde aus Unwillen über den Unfug die Landsgemeinde früher verlassen hatte. Bei ruhiger Ueberlegung musste man diesem Siege der Stablen, durch Ueberrumpelung und freche Verhöhnung aller Ordnung errungen, keine langfristige Bedeutung zumessen. Er war einer von den

¹⁾ Der ultramontane Waldstätterbote bemerkte mit Genugthuung: „Wie es scheint, erkannte das Volk an den Früchten des neuen Bundes die minder handgreiflichen Früchte der neuen Verfassung, die beide dem nämlichen Baume entsprossen sind, und mit Recht durch die angetragene Zentralisation um seine Freiheit besorgt gemacht, verdamnte es die Jakobinerpartei auch in den Verfassungsneuerungen.“ (1833, S. 78).

²⁾ Schweizerbote 1833, S. 83.

Rückschlägen, die in einer reinen Demokratie unvermeidlich sind, wenn die Volksmasse an Bildung und Gösittung erheblich hinter den geistigen Führern des Landes zurücksteht; der 3. März zeigte deutlich, dass nur ein Teil des Volkes im letzten Jahrzehnt die raschen Fortschritte in diesen Beziehungen mitgemacht hatte. Das Verfahren, eine missbeliebige Abstimmung durch planmässigen Lärm zu hintertreiben, war übrigens in der Geschichte der Landsgemeinden nichts Neues¹⁾; es gab kein wirksameres Mittel, sich gegen vermeintliche oder wirkliche Uebergriffe der Obrigkeit zu wehren, namentlich in einer Zeit, da die öffentlichen Angelegenheiten noch nicht so bequem durch die Presse zur Sprache gebracht werden konnten. Mit Rücksicht darauf, dass diese moderne Behandlung der Landesgeschäfte erst seit wenigen Jahren geübt wurde, musste man diesen Rückfall in den alten Brauch nicht allzu tragisch nehmen.

Unentschuldigbar war und blieb freilich das verfassungswidrige Anstürmen gegen einen rechtmässig ergangenen Landsgemeindebeschluss und die rücksichtslose, wiederholte Missachtung eines Mehrheitsentscheides; wie das Landsgemeindeprotokoll richtig bemerkte, hatten die Tober damit das Grundgesetz der Demokratie verletzt.

Trotz alledem darf man Oertli und Nagel beistimmen, die den Radikalen vorwarfen, wenigstens mittelbar an den Vorgängen vom 3. März mitschuldig zu sein²⁾. Die

¹⁾ Vergl. die Landsgemeinden von 1820 (Appenzellische Jahrbücher 1912, S. 40) und 1785 (Beschreibung im Monatsblatt 1833, S. 116).

Oertli an Nef, 8. III. 1833: „Der zweite Artikel, man mag ihn redigieren wie man will, ist eigentlich doch nur eine papierene Schranke, die das unumschränkt handelnde Volk, wenn es seinen Paroxismus hat, umwirft, wie das die Natur der reinen Demokratie mit sich bringt.“

²⁾ Oertli an Regierungsrat Spöndly, Zürich, 4. III. 1833: „Die Verdächtigungen, die (mit Dr. Toblers Rath am Falkenhorst be-

ausserrhodischen Radikalen hatten im Uebereifer geglaubt, das Beispiel ihrer Gesinnungsgenossen in andern Kantonen nachahmen zu müssen, und hatte sich nicht auf sachliche Kritik beschränkt, sondern mehr und mehr Opposition gegen Personen getrieben. In Ausserrhoden handelte es sich aber nicht darum, gegen eine reaktionäre, oligarchische Regierung die Sache eines entrechteten, nach politischer Selbstbestimmung verlangenden Volkes zu führen. Hier war das Volk souverän und schenkte im allgemeinen den selbstgewählten Beamten grosses Zutrauen; den Fortschrittsfreunden lag nur die freilich schwere Arbeit ob, das von Natur konservative Landvolk von der Zweckmässigkeit der vorgeschlagenen Neuerungen zu überzeugen. Indem die Radikalen aber ihre Pfeile des Spottes auf Kantons- und Gemeindebeamte abschossen, beleidigten sie Leute, die in ihrem Denken und Empfinden den aufzuklärenden Landleuten näher standen als sie selbst. Wohl erschütterten sie vielfach das Vertrauen in die Obrigkeit, ohne es aber für sich zu gewinnen. Der erregte Argwohn der unbeholfenen Leute steigerte sich, als ihnen das Obergericht so hartnäckig empfohlen wurde; sie begriffen dessen Notwendigkeit nicht und sahen nur die Vermehrung der „Herren“; der Bundesentwurf machte sie vollends kopfscheu. In ihrem Missmut versteiften sie sich auf den Gedanken, ein Mehr über das alte Landbuch zu verlangen; die Gewährung dieses Begehrens war ihnen gewissermassen ein Beweis von der Ehrlichkeit der Behörde; von dem verfassungsmässigen Wege versprachen sie sich wohl wenig Erfolg. Eine Begebenheit vor der Landsgemeinde

ginnend) seit dem November 1830 bis auf diesen Tag unablässig stattfanden und die Obrigkeit um das Zutrauen beim Volke brachten, haben nun gestern ihre volle Frucht getragen.“

Aehnlich äusserte sich Nagel.

1834, an der die Revisionsfrage neuerdings aufgerollt wurde, spricht dafür, dass mehr das Misstrauen in die Absichten der „Neuen“ als starrsinniges Hangen am Alten die Auftritte vom 3. März veranlasst hatte. Am 4. April 1834 fanden sich drei Wortführer der „Alten“ bei Ratschreiber Tanner in Herisau ein und bestanden hartnäckig darauf, die Frage, ob man in Verbesserungen eintreten wolle *oder nicht*, sei dem Landmann nicht klar genug. Tanner schlug ihnen hierauf vor: ob man in Verbesserungen eintreten oder bei dem jetzt Bestehenden, d. h. beim alten Landbuch, wie es bis jetzt gehandhabt, bei dem Landmandat und den Verordnungen bleiben wolle. Diese Fassung fand ihren vollen Beifall. Scheue sich die Obrigkeit, das Wort „Landbuch“ in die Frage aufzunehmen, so werde unfehlbar das Vorgehen vom 3. März 1833 wiederholt; stelle sie aber von vornherein die Frage so, so werden auch die Hitzigsten ruhig bleiben und sich willig dem Entscheid der Mehrheit unterziehen¹⁾).

Vereinzelte Vorwürfe trafen auch die Obrigkeit, besonders der verfänglichen Frage wegen, die sie im Landsgemeindemandat gestellt hatte; ob die Tober lediglich durch dieselbe auf ihren Plan gebracht wurden, ist indessen nicht sehr wahrscheinlich, begann doch der Lärm schon vor dieser Frage. Den Vorwurf der Schwachheit durfte die Obrigkeit mit gutem Gewissen zurückweisen; sie hatte ihre Mittel und Vorschläge vollständig erschöpft, ehe sie dem Haufen zu Willen war.

Die Aeusserungen des gerechten Zornes und die Bemühungen, die widerrechtliche Verwerfung der Verfassung null und nichtig zu machen, blieben nicht aus. Schon am Montag fanden in Speicher und Wolfhalden Versammlungen statt; hier beantragte man, auf den

¹⁾ Ratschreiber Tanner an Nagel, 4. IV. 1834.

14. April, also noch vor der ordentlichen Landsgemeinde, eine ausserordentliche zu verlangen, die über die am 3. März unerledigten Geschäfte entscheiden sollte. Im Laufe der Woche folgten Versammlungen in allen Gemeinden vor der Sitter mit Ausnahme von Walzenhausen und auch in mehreren Gemeinden des Hinterlandes; ihre Begehren gingen ungleich weit, allen gemeinsam war aber ein einmütiger, tief entrüsteter Protest gegen die Landsgemeindebeschlüsse. Speicher und Trogen sandten fünf Männer, worunter Dr. Heim und den Bruder des Statthalters Meyer, an den Grossen Rat; diese drückten ihr tiefes Bedauern über das Geschehene aus und wünschten, dass der Rat alsbald dem unterdrückten Rechte wieder aufhelfe und die Uebeltäter zur Verantwortung ziehe. Nagel und Statthalter Signer mahnten zu Ruhe und Frieden; dies sei der einzige Weg, auf dem das Volk belehrt, unselige Folgen verhütet und die anfechtbaren Beschlüsse seinerzeit wieder aufgehoben werden könnten.

Auch die Appenzeller Zeitung betonte, dass jetzt nicht die Parteien der Alten und Neuen, sondern die Freunde von Ordnung und Recht und die Rotte der Ruhestörer und Freiheitschänder einander gegenüberstehen sollten; seien diese einmal besiegt, so werde man sich über das Weitere schon verständigen¹⁾.

Im Grossen Rate, der sich am 5. März versammelte, herrschte tiefe Niedergeschlagenheit. „Das Eintreten der verschiedenen Mitglieder glich einem Leichenzuge, der, angekommen am Orte seiner Bestimmung und in Gedanken verloren, sich still an seinen Platz begibt, als ob es dem Anstande zuwider wäre, gegenseitige Unterhaltung zu pflegen“²⁾. Mit trübem Mute ging er an die

¹⁾ Appenzeller Zeitung 1833, S. 156.

²⁾ Appenzellisches Monatsblatt 1833, S. 36.

Wahl und Instruktion eines Gesandten; immerhin fiel ein Antrag, die Tagsatzung gar nicht zu beschicken, durch.

Unangenehme Folgen des 3. März zeigten sich sofort. Aus Herisau und aus vorderländischen Gemeinden kam die Nachricht, die vom Grossen Rate beschlossene Armensteuer für die Gemeinden Urnäsch, Hundwil und Waldstatt werde von manchen Vermöglichen aus Erbitterung verweigert; man möge sich jetzt wenigstens getreulich ans Landbuch halten¹⁾. Der Grosse Rat kam in der Sache vorläufig zu keinem Entscheide.

Dagegen war der Rat der Ansicht, das 1832 angenommene freie Niederlassungsrecht werde von den Beschlüssen des 3. März nicht in Mitleidenschaft gezogen und könne fernerhin gehandhabt werden²⁾.

Die von den Trogner Freisinnigen geplante grosse Volksversammlung unterblieb infolge der Abmahnungen der Standeshäupter. Dagegen fanden sich am 10. März in Trogen Abgeordnete aus 17 Gemeinden ein, um über die anzubahrende Aufhebung der gesetzwidrig ergangenen Beschlüsse zu beraten. Auch die in der Stadt St. Gallen wohnhaften Appenzeller hatten eine Abordnung geschickt; nicht vertreten waren Urnäsch, Hundwil und Stein.

Dr. Heim eröffnete die Versammlung mit einer kräftigen, von Unwillen durchdrungenen Ansprache. Frei und offen erklärte er das durchgesetzte Mehr für ungültig; „denn wenn das gilt, brauchen wir keine Gesetze mehr; die Obrigkeit ist alsdann ein willenloses

¹⁾ Art. 187 desselben: Jede Gemeinde hat ihre Armen selbst zu versorgen, und Steuern in andere Gemeinden sollen nicht zugelassen sein.

²⁾ Grossrats-Protokoll vnm 6. III. 1833, ferner Antwort auf eine Anfrage der st. gallischen Regierung vom 13. III. Vergl. Appenzellisches Monatsblatt 1833, S. 44 und 69.

Geschöpf und müsste selbst das Begehren, das Eigentum anderer anzutasten, ins Mehr setzen.“ Es sei die heiligste Pflicht der Obrigkeit, die Widerrechtlichkeit der Beschlüsse darzutun, und wenn sie kein Gehör finde, ihrem Gewissen und geschworenem Eide gemäss ihr Amt niederzulegen. Denn als Schirmerin des Rechts dürfe sie niemals Hand bieten zur Ausführung widerrechtlicher Beschlüsse, wenn sie nicht die grösste Charakterlosigkeit begehen und sich nicht der gerechtesten Verachtung aussetzen wolle. „Bleiben die Freiheit und Ordnung liebenden Landleute still und müssig bei der Sache, so sind sie des Nämlichen zu beschuldigen, und die Gefährdung ihrer persönlichen Freiheit, Sicherheit und ihres Eigentums wäre wahrhaftig eine durch Gleichgültigkeit selbst zugezogene Strafe. Doch nein, das wird, das kann und darf nicht sein. Jetzt ist es Zeit zum Handeln. Es gilt nicht nur den Kampf der Bildung mit der Roheit, es gilt den Kampf der Verwahrung unserer Rechte und Freiheiten mit der Verhöhnung unserer uralten Satzungen und Rechte“¹⁾.

Die Berichte über die Stimmung gegenüber der Revision lauteten nicht von überall her günstig; danach richteten sich auch die Meinungen der betreffenden Abgeordneten. So empfahl Titus Tobler mit allem Nachdruck vorläufige Ergebung in das Geschehene, indem er auf den Landhandel von 1732 hinwies; mit noch mehr Eifer vertraten Heim, Landsfährich Tobler und der „Hochwächter“ Hohl die gegenteilige Meinung. Nach sehr lebhaften Verhandlungen wurde fast einmütig beschlossen, in einer Denkschrift gegen die die Verfassung betreffenden Landsgemeindebeschlüsse Verwahrung einzulegen und Unterschriften dafür einzusammeln; der Protest wurde begründet mit der Verletzung der Land-

¹⁾ St. Galler Zeitung 1833, S. 58.

buchartikel 2 und 28 (Verbot, dem Landammann an der Landsgemeinde in die Rede zu fallen und sich seinem Ruhegebot zu widersetzen) und der Missachtung des Mehrheitsbeschlusses, in den Geschäften fortzufahren; den Beschluss über die Bundesurkunde erkannte er ausdrücklich an.

Die Unterschriftensammlung wurde mit grossem Eifer, ja oft mit Uebereifer betrieben; von Haus zu Haus gingen die Beauftragten, wurden aber nicht überall freundlich empfangen; gelegentlich mussten sie harte Worte hören über die radikale Publizistik¹⁾. In Grub behielt einer ein Exemplar der Protestation mit Unterschriften einfach zurück und gab es erst auf Befehl des Landammanns wieder heraus.

Den am 24. März neuerdings versammelten Abgeordneten konnten 6273 Unterschriften vorgelegt werden; am meisten Stimmen hatte das Mittelland geliefert, voran die Gemeinden Speicher, Gais und Trogen, weitaus am wenigsten Stein. Hundwil hatte sich der Protestation nicht angeschlossen, sondern für sich Unterschriften gesammelt in der einfachen Absicht, auf die Befolgung der Art. 2 und 28 zu dringen, d. h. den stattgehabten Lärm

¹⁾ Oertli hielt den Stimmensammlern vor, mancher wage auf diese Weise die Unterschrift nicht zu verweigern, und so ergeben sich trügerische Schlüsse auf die Stärke der Parteien; „einer erwiderte naiv, anders bekäme man nicht genug Unterschriften.“ (An Nef, 20. III. 1833).

Nagel an Nef, 26. III. 1833: „Die Stimmensammler vernahmen die Volksmeinung so deutlich, wie es anderswie kaum möglich gewesen wäre... Mancher begriff, dass die Uebertreibungen der letzten Zeit, das heillose Spiel mit allem, was dem Menschen teuer ist, diese unselige Verwirrung des Volkes herbeigeführt haben, und dass es von derselben nur auf dem Wege ruhiger, leidenschaftsloser Behandlung zurückkehren wird. Die Schuldigsten konnten, wie es scheint, solche Bemerkungen selbst anhören.“

zu missbilligen. Dies war überhaupt die Meinung vieler Unterzeichner; sie verurteilten nur den Unfug, fochten aber die Beschlüsse nicht an; die 6273 Unterschriften bedeuteten also keineswegs so viele Anhänger der Revision.

Die Wünsche über das nun Vorzunehmende gingen ziemlich auseinander; das Endergebnis war ein Gesuch an den ausserordentlich zu versammelnden Grossen Rat, die ertrotzten Beschlüsse vom 3. März null und nichtig zu erklären, die Landleute über die Mängel des Landbuches zu belehren und in Zukunft alle Landsgemeindebeschlüsse sofort in Kraft treten zu lassen und pünktlich zu handhaben. Die Fortsetzung des Revisionsgeschäftes sollte dem Rate überlassen werden¹⁾.

Gleichzeitig mit der Protestation der 6273 reichte eine Versammlung von „Alten“ in Herisau dem Grossen Rate eine Gegenprotestation ein, die Festhalten an der Erkenntnis vom 3. März verlangte; sollte an der Landsgemeinde im April die Revision wieder vorgebracht werden, so wünschte sie zuerst Abstimmung, ob man beim alten Landbuch verbleiben wolle oder nicht. Der Grosse Rat sprach unumwunden seine Missbilligung der Ruhestörung aus; aber der Trogner Protestation wollte er sich nicht anschliessen, ohne entsprechende Massnahmen folgen zu lassen. Dazu hielt er sich jedoch nicht befugt; der Spruch der Landsgemeinde möge klug oder unklug, recht oder unrecht sein; er gelte, bis der Souverän selbst ihn stürze. Vor allem betrachtete der Rat als seine augenblicklich höchste Aufgabe, die innere Ruhe zu erhalten; das Bessere könne nur auf dem Wege der besonnenen und leidenschaftslosen Prüfung und Belehrung erreicht werden. Er eröffnete daher den Ueberbringern der Pro-

¹⁾ Appenzeller Zeitung 1833, S. 194.

testation, es sei aus den angeführten Gründen des Landfriedens unumgänglich notwendig, dass keinerlei Fragen weder von der Obrigkeit noch von den Landleuten an die nächste Landsgemeinde gebracht werden, die den Zwiespalt der Meinungen erneuern oder vergrössern könnten, dass demnach an der nächsten Landsgemeinde nur die gewöhnlichen Geschäfte, nämlich die Wahlen, vorkommen möchten.

Die grossrätliche Erkenntnis bildete eine starke Zumutung an die Langmut und Nachgibigkeit der Radikalen, musste aber als die klügste Lösung bezeichnet werden. Ein starres Beharren auf dem Rechtsstandpunkt musste schlimme Unruhen befürchten lassen; die Ungültigkeitserklärung einer Abstimmung, die rein für sich betrachtet formell durchaus richtig war, hätte zweifellos die heftigsten Anfechtungen erleiden müssen, namentlich wenn sie durch eine untergeordnete Behörde geschah. Privaten blieb zur Bekämpfung der Ungerechtigkeit immer noch das Vorschlagsrecht laut Artikel 2, und sie durften gewiss sein, einen ansehnlichen Teil des Volkes hinter sich zu haben. Allein eine Wiederaufnahme der Revision in irgend welcher Form bot geringe Aussicht auf Erfolg bei der noch herrschenden Aufregung und gefährdete sie auf Jahre hinaus. Liess man die nach und nach unfehlbar sich einstellende Beschämung nebst ruhiger Belehrung wirken, so konnte man trotz dem vorläufigen Aufschub rascher zum Ziele gelangen.

Die extremen Radikalen vermochten sich allerdings nicht so schnell zu dem Standpunkte des Rates zu bekehren. Der „Hochwächter“ beklagte sich bitter, dass den Freunden der Ordnung auch nicht eine Bitte erfüllt worden sei. Er verkündigte, Hunderte von Kurzenbergern werden die April-Landsgemeinde nicht besuchen, um nicht dadurch den Beschlüssen vom 3. März zuzustimmen;

sie könnten es mit ihrem Eide nicht vereinbaren, einer Obrigkeit zu schwören, die das Recht nicht schütze, und sich auf ein Gesetzbuch zu verpflichten, dem von vornherein nicht nachgelebt werden könne. Ein solches Vorhaben fand denn doch die Missbilligung vieler Freisinnigen, schon der vorzunehmenden Wahlen wegen.

Auch der Grosse Rat war nicht damit einverstanden. Er suchte nach Kräften die Ruhigen zu seiner Auffassung zu bringen und zeigte den Extremen beider Parteien seine feste Entschlossenheit, den Frieden zu wahren. Ein Urnäscher, der an der Märzlandsgemeinde mit Blutvergiessen gedroht, wurde zu einer Geldbusse und drei Wochen Gefängnis verurteilt; gegen Beschimpfungen ging der Rat ebenfalls streng vor. Andererseits zog er auch den „Hochwächter“ zur Verantwortung, weil er vom Besuch der Landsgemeinde und von der Eidesleistung abgemahnt, weil er das Landbuch als „Sündenbuch von 1747“ bezeichnet und andere Masslosigkeiten verübt hatte.

Das Landsgemeindemandat rief nochmals ernstlich die Artikel 2 und 28 in Erinnerung und forderte alle rechtlich denkenden Landleute auf, Verleumder, Aufhetzer und Tober der gerichtlichen Strafe zu überweisen.

Am Tage der Landsgemeinde (28. April) herrschte tiefe Stille; „nirgends hörte man Gesang und freudiges Jauchzen oder Musik und Freudenschüsse, wie sie sonst am Landsgemeinde-Morgen das Land erfüllen . . . Am unheimlichsten war diese Stille auf dem Landsgemeindeplatz, wo man keinen Laut der Freude vernahm; trotz dem starken Regen aber füllte er sich allmählich so, dass die Landsgemeinde zu den zahlreicher besuchten zu zählen ist.“

Nach dem Vorschlage des Grossen Rates wurden nur die Wahlen vorgenommen. Alle Landesbeamten hatten ihre Entlassung verlangt, gestützt auf den Umstand, dass

die Mehrheit des Volkes einem zeitgemässen Fortschritt abhold sei und den ihn empfehlenden Beamten ihr Zutrauen anscheinend entzogen habe. Die Landsgemeinde bestätigte aber alle in ihrem Amte und entliess nur ihrer zwei aus Gesundheitsrücksichten, darunter Statthalter Meyer, der hoffnungslos an der Schwindsucht krank lag; sein Nachfolger wurde der junge Trogner Gemeindehauptmann Dr. Zellweger, ein Sohn des 1818 entlassenen Landammanns. Von der heftigeren Partei der „Alten“, als deren Hauptführer Alt-Landammann Frischknecht galt, fielen nicht einmal Vorschläge.

„Während der ganzen Landsgemeinde hatte eine Ruhe und Stille geherrscht, wie dies noch selten der Fall gewesen sein mag. Wenn an andern Landsgemeinden die Anhänger einzelner Männer, die mit Erfolg in die Wahl gebracht wurden, ihre Freude laut äusserten, so unterblieb jetzt auch dieses, als ob die Tausende alle sich das Wort gegeben hätten, jeden Ton zu vermeiden, der auch nur von ferne an die Unfugen der letzten Landsgemeinde hätte erinnern können. Desto lauter wurde nun überall die Freude, als alles mit so voller Ruhe und so erfreulichem Anstand vorübergegangen war. Ueberall Jubel, Jauchzen, Gesang, und wie auch der Regen die Leute durchnässte, so brachten die Heimkehrenden überallhin lauter Freude und Dank. Das Volk hatte die Ehre der Würde, womit es seine Freiheit zu gebrauchen wisse, wieder gerettet“¹⁾.

Still und ruhig verfloss der Rest des Jahres 1833 für die appenzellische Verfassungsangelegenheit. Das

¹⁾ Landsgemeinde-Protokoll 28. IV. 1833; Appenzellisches Monatsblatt 1833, S. 78. Ich wollte mir nicht versagen, von diesen zwei zeitlich so nahen und wesentlich so verschiedenen Volkstagen eine umständlichere Beschreibung als ein Kulturbild aus dem Landsgemeindeleben zu liefern.

Stillsitzen kam die Freisinnigen zwar oft schwer an, wenn sie sehen mussten, wie die Obrigkeit sich nach wie vor in manchen Fällen leichthin über das Landbuch hinwegsetzte. Doch kamen sie nach und nach zur Ueberzeugung, dass die Zeit nicht verloren war, indem fast jeder neue Tag einen Gewinn an Revisionsanhängern brachte. Unterdessen bewiesen einige Gemeinden, dass trotz dem Rückschlag vom 3. März der Wille zum Fortschritt weiterlebte; Schönengrund, Gais, Bühler und Heiden öffneten den Beisassen den Zugang zu Kirchhöre und Gemeinderat, auch Speicher schickte sich dazu an.

Gegen das Ende des Jahres 1833 verhiess Heim in einem kräftigen Aufruf die baldige Wiederversammlung der Abgeordneten vom März; Titus Tobler forderte in der „Appenzeller Zeitung“, deren Redaktion er für die letzten Monate von 1833 übernommen hatte, eine entschiedene Inangriffnahme der Revision mit durchgreifenden Mitteln, was ihm vom „Hochwächter“ den Vorwurf des wiederholten politischen Farbenwechsels zuzog¹⁾. Mit dem Beginn des neuen Jahres setzten die gemeindeweisen Volksversammlungen wieder ein, und am 19. Januar 1834 vereinigten sich in Speicher die Abgeordneten von 18 Gemeinden, um unter Heims Leitung die Revision anzubahnen. Die Verhandlungen förderten sehr verschiedene Ansichten zu Tage. Die vom Grossen Rate beabsichtigte Neuauflage der „Sammlung von Verordnungen und Beschlüssen“ wurde scharf aufs Korn genommen; es fiel sogar ein Vorschlag, nach einem Beispiele von 1660 die Kosten hiefür den Ratsmitgliedern aufzubürden. Der allgemeine Wunsch war, der Grosse Rat möge endlich die 1814er Urkunde aus dem eid-

¹⁾ Hochwächter am Säntis 1833, S. 222.

genössischen Archiv zurückfordern und die Revision sofort an die Hand nehmen, und zwar solle man dort anfangen, wo man in Hundwil aufhören musste; würde dieses Begehren abgewiesen, so verlangte die Versammlung die artikelweise Abstimmung über die 1832 angenommene Verfassung, die nach Annahme dann sofort in Kraft treten sollte.

Der Grosse Rat willfahrte dem Begehren im allgemeinen; doch empfahl er die Rückweisung der 1832er Artikel an eine Kommission. Die sofortige Zurückforderung der 1814er Urkunde hielt er für unnötig, da dieselbe schon 1831 teilweise ungültig erklärt worden sei und übrigens vom Vorort erst nach Ersetzung ausgehändigt werde. Dem Bescheide an die Abgeordneten folgte eine Kundmachung ans Volk. Sie enthielt im wesentlichen die nämlichen Gründe wie diejenige vom Januar 1831; in Anbetracht der Schwierigkeiten, die sich seither hauptsächlich gegen das Obergericht gezeigt hatten, wäre eine eindringlichere Sprache, unterstützt von gut ausgewählten Beispielen, durchaus am Platze gewesen.

Auch die Stablen blieben nicht müssig. In Herisau, Grub, Niederteufen hielten sie Zusammenkünfte; zwei Eingaben an den Grossen Rat waren das Ergebnis. Beide verlangten allem voran ein Mehr, ob man das alte Landbuch beibehalten wolle; ferner die Sönderung der Verfassung von den Gesetzen in der Revisionsfrage; man wolle nicht gezwungen sein, alles oder nichts zu wählen. Der Rat wies die Begehren ab, worauf die Eingaben durch den Druck verbreitet wurden¹⁾; schliesslich gab er doch nach, zuerst im zweiten Punkte, und nachträglich auch im ersten²⁾. Das Landsgemeindemandat erhielt

¹⁾ Vorschlag einiger appenzellischen Landleute an den Ehrsamem Grossen Rat, dem ganzen Volke zur reiflichen Prüfung vorgelegt.

²⁾ Grossrats-Protokoll 11. III. 1834 und 2. IV. 1834.

die Fassung, die Ratschreiber Tanner in seiner Unterredung mit den Wortführern der „Alten“ vorgeschlagen hatte.

Diese Nachgiebigkeit erregte das höchste Missfallen der Freisinnigen; sie fanden, der Grosse Rat habe seine feierlich kundgegebene Neutralität zu Gunsten der „Alten“ verletzt. Eine ziemliche Aufregung entstand; Versammlung über Versammlung wurde abgehalten. Eine derselben, am 8. April in Gais, beauftragte Dr. Heim mit der schriftlichen Widerlegung des „Vorschlages einiger Landleute“ und teilte dem Grossen Rate mit, die Revisionsfreunde behielten sich ebenfalls Abänderungsvorschläge zum Landsgemeindemandat vor. Sie verabredeten sich, frühzeitig auf dem Landsgemeindeplatze zu erscheinen und den dem Stuhl zunächstgelegenen Raum zu besetzen. Eine grimmige Entschlossenheit beherrschte sie, sich durch keinen Lärm mehr etwas abtrotzen zu lassen und nötigenfalls der Gewalt Gewalt entgegenzusetzen. Allgemein war man auf eine Wiederholung des vorjährigen Lärms gefasst; an vielversprechenden Aeusserungen fehlte es nicht ¹⁾).

Es kam besser; ungemein zahlreich versammelten sich am 27. April die Landleute in Trogen. Die Wahlen beförderten an Stelle Nefs, der krankheitshalber entlassen werden musste, den ehemaligen Herisauer Hauptmann und Revisionsrat Schläpfer zum Landammann, Dr. Heim zum Landsfähnrich. Die Revision, von Nagel wärmstens empfohlen, wurde mit bedeutender Mehrheit beschlossen. Die Landsgemeinde entschied sich für vorangehende Revision der Verfassung und wies nach zehnmaligem Ab-

¹⁾ Ein Herzig aus Grub rühmte sich: „J ha fern tue, was i ha chöne ond möge, ond hür tue-n-is wieder“. Er wurde dafür vom Grossen Rate mit acht Tagen Gefängnis bestraft. Grossrats-Protokoll vom 23. IV. 1834.

mehren den Gegenstand nach dem Vorschlage des Grossen Rates an eine Kommission von 25 Mitgliedern, wovon fünf von der Landsgemeinde zu ernennen waren. Die Wahl fiel auf die Landammänner Nagel, Schläpfer und Nef, auf Heim und Seckelmeister Meier von Herisau. In voller Ruhe wickelten sich die lange dauernden Verhandlungen ab; ihr Ergebnis durfte nun endlich auf einen glücklichen Ausgang des langwierigen Revisionsgeschäftes hoffen lassen.

Die Revisionskommission wies Vertreter aller politischen Richtungen auf. Urnäsch entsandte wieder Dan. Nef, Gais Hauptmann Eisenhut, dessen gerader Charakter auch vom politischen Gegner anerkannt wurde; Schwelbrunn wählte Alt-Landammann Frischknecht, der aber beharrlich ablehnte und nie an einer Sitzung erschien, Speicher Dr. Gabriel Rüschi, den nunmehrigen Redaktor der „Appenzeller Zeitung“ und Fortsetzer von Gabriel Walsers Appenzellerchronik. Landammann Nagel äusserte sich in seinem Eröffnungsworte, der Revisionsrat müsse bestrebt sein, eine möglichst grosse Zahl von Landleuten zufrieden zu stellen; seine Arbeit sei diesmal erleichtert, da man die Volkswünsche ziemlich allgemein kenne. Aus diesem Grunde unterliess die Kommission eine förmliche Aufforderung, Vorschläge einzureichen; der Entwurf von 1831 diene ihr als Leitfaden.

In drei Tagen entledigte sie sich diesmal ihrer Aufgabe. Einige Abänderungen, die gegenüber der 1831er Verfassung getroffen wurden, wiesen unverkennbar auf den 3. März 1833 hin. Das verhängnisvolle Wort „unumschränkt“ im Landsgemeinde-Artikel wurde ersetzt durch den Ausdruck im Landbuch: Was die Landsgemeinde erkennt, soll weder der zweifache Landrat noch der Grosse Rat aufheben oder abändern mögen. Das Recht der Steuerbestimmung wurde ganz dem zweifachen

Landrat zugewiesen. Der zweite Artikel hielt den Landmann wieder an, seine Vorschläge, die der Grosse Rat nicht genehmigte, selbst vom Stuhl aus an die Landsgemeinde zu bringen.

Das Obergericht veranlasste neuerdings lange Verhandlungen; die Freisinnigen gaben die Hoffnung nicht auf, diesen grossen Fortschritt durchzusetzen, und so einigte man sich auf einen Doppelvorschlag, wie er am 3. März 1833 hätte zur Abstimmung kommen sollen.

Im Artikel über die Kirchhöfen, wo sich die Furcht vor den Beisassen aufs neue regte, wurden zu deren Beschwörung die Rechte der Gemeindebürger und der Beisassen umständlich auseinander geschieden.

Die allgemeinen Bestimmungen gaben wenig zu beraten; den grossen Stein des Anstosses, das Verbot des Glaubenszwanges, räumte man von Anfang an weg; neu aufgenommen wurde das Petitionsrecht, ferner ein Artikel über Verfassungsänderungen, der einfach der Obrigkeit und jedem Landmanne dieses Recht gewährleistete und zu dessen Benutzung auf Art. 2 verwies. Die Artikel über den Eid wurden samt der Auslegung nur mehr als Anhang zur Verfassung behandelt¹⁾.

Die Volkseingaben, die auf die Bekanntmachung des Verfassungsentwurfs einliefen, betrafen, abgesehen von geringfügigen redaktionellen Aenderungen, fast nur das Obergericht. Die Vorschläge bildeten freilich keine Verbesserung des Entwurfs, sondern Einschränkungen in der Wahlfreiheit, in der Meinung, örtliche Wünsche zu befriedigen und dem Obergericht so leichter Eingang zu verschaffen. Der Revisionsrat glaubte, sich auf *einen* Vorschlag betreffend Zusammensetzung und Wahlart des Gerichtes beschränken zu sollen, und blieb bei seinem

¹⁾ Verhandlungen der Revisionskommission 2.—4. VI., Appenzeller Zeitung 1834 S. 193, 197, 201, 205.

Entwurf (13 Mitglieder, 5 hinter der Sitter, 5 vor der Sitter, 3 frei); ebenso wurde ein Begehren, den Eid wieder als eigentlichen Verfassungsartikel zu behandeln, abgelehnt¹⁾.

Die Verhandlungen des Revisionsrates waren sehr ruhig und leidenschaftslos verlaufen; in ähnlicher Weise nahm das Volk den Entwurf auf. Das meiste Interesse beanspruchte die Trennung der Gewalten; „Appenzeller- und St. Galler“-Zeitung und der „Hochwächter am Säntis“ leisteten das Mögliche in deren Empfehlung.

Der Grosse Rat empfahl den Entwurf ebenfalls; er ordnete auf den 31. August eine ausserordentliche Landsgemeinde an und wiederholte den Landsgemeindebeschluss vom 27. April 1834, wonach die angenommenen Artikel sofort in Kraft treten sollten. In seltsamem Widerspruch hiezu verfügte er, dass die durch die Annahme der Verfassung nötig werdenden Wahlen erst an der Frühlingslandsgemeinde 1835 vorzunehmen seien, damit nicht Verwicklungen durch die beinahe unausweichliche Neubestellung aller Behörden entstünden.

Die Freisinnigen äusserten laut ihren Unwillen über diese offenbare Befugnisüberschreitung des Rates. Sie fanden es unleidlich, dass gerade der Hauptgewinn der neuen Verfassung wegen eines unstichhaltigen Grundes neuerdings hinausgeschoben werden sollte; die „St. Galler Zeitung“ hielt dem Grossen Rate höhnisch vor, es liesse sich ein vortreffliches Obergericht aufstellen, ohne dass ein einziges seiner Kleinodien dazu gebraucht würde²⁾.

¹⁾ Verhandlungen der Revisionskommission 30. VI. und 1. VII., Appenzeller Zeitung 1834 S. 226, 231, 234.

²⁾ St. Galler Zeitung 1834, S. 289; ferner Appenzeller Zeitung 1834, S. 250, 258, 260.

Dr. Gabriel Rüschi berief auf Bitten einiger Freunde eine nochmalige Abgeordnetenversammlung auf den 10. August ein; 27 folgten dem Rufe. Der erwählte Präsident, Gemeindeschreiber Nagel in Bühler, der Bruder des Landammanns, beleuchtete die Verschleppungstaktik des Grossen Rates in der Revisionsache; er erinnerte an den Versuch vom März 1829, an die Landsgemeinde von 1832 und an die verfängliche Frage vom März 1833. „Und heute nun ist's wieder so. Wenn nach ausserordentlichen Anstrengungen aller Aufgeklärten des Landes endlich ein Obergericht angenommen wird, so sollen wir das Gericht nicht bestellen, und warum? Weil durch Ernennungen innert dem Jahre Abänderungen in der Besetzung aller Behörden eintreten würden, die zu Verwicklungen führen könnten. Und was sind denn das für Verwicklungen? Wenn zwei oder drei Beamte und in jeder Gemeinde ein paar Vorgesetzte für andere Stellen weggenommen würden, die übrigen Herren würden sicherlich die Last der Regierung dennoch ein halbes Jahr ertragen. Das ist unter allen Gründen, die man einem gebildeten Volke vorhalten konnte, der schwächste . . . Nachdem man vier Jahre für die Trennung von Gericht und Rat gestritten, sollte man wissen können, woran man ist.“ Die Versammlung war einstimmig der Ansicht, der Rat habe seine Befugnisse überschritten; man könne hiezu nicht stillschweigen. Er möge wissen, dass hinter dieser kleinen Versammlung das Volk stehe, und dass man wenn nötig vom Stuhl herab die Vornahme der Wahlen fordern werde. Eine Abordnung hatte dem Grossen Rate zuhanden der Landsgemeinde folgende Anträge zu überbringen: die grundsätzliche Frage über Gewaltentrennung, einen weitem Vorschlag über die Bildung des Obergerichts und die Frage, ob die Wahlen sofort vorzunehmen seien. Entspreche der Rat nicht

durchwegs, so sei sofort eine neue Abgeordnetenversammlung einzuberufen¹⁾).

Der Grosse Rat wies nach teilweise heftigen Auseinandersetzungen die zwei ersten Begehren ab, willfahrte aber dem dritten, wenn auch unter Widerspruch; jedenfalls sollte der Landsgemeinde nachdrücklich Verschiebung der Wahlen empfohlen werden, damit man Zeit gewinne für die gehörige Organisation des Gerichts, Aufstellen einer Gerichtsordnung usw.²⁾).

Die Bittstellerunterliessen auf dringende Vorstellungen der Standeshäupter die verabredete Versammlung der Abgeordneten. In der Hauptsache war ihnen ja entsprochen worden, und der übrigen Punkte wegen den äussersten Widerstand der Behörde herauszufordern, schien ihnen für den Frieden des Landes nicht ratsam.

Die Landsgemeinde nahm die ersten drei Artikel mit grosser Mehrheit an; bei Art. 4, der den Doppelvorschlag betreffend die richterlichen Befugnisse enthielt, verwarf sie nach langem Abstimmen mit schwacher Mehrheit das Obergericht, trotzdem Landammann Nagel eindringlich dafür gesprochen hatte, und trotz einer Flugschrift, die kurz vorher sehr anschaulich dessen Notwendigkeit vor Augen führte³⁾. Viele verliessen hierauf die Landsgemeinde, die Freisinnigen aus Unmut über diesen Entscheid, die „Alten“ aus Freude darüber, dass ihr Hauptbestreben erreicht war. Alle folgenden Artikel

¹⁾ Protokoll dieser Versammlung Appenzeller Zeitung 1834, S. 266/7.

²⁾ Appenzeller Zeitung 1834, S. 413, 417, 422, 427, 433 über diese Grossratssitzung vom 14. August.

³⁾ Stimme eines ungebildeten Jünglings über die 1834 neu entworfene Verfassung, besonders aber über das Obergericht. Bei Herannäherung der Landsgemeinde den Landleuten zur Beherzigung vorgelegt von Johannes Rohner in Heiden. Trogen 1834.

kamen miteinander in die Abstimmung und wurden mit überwiegender Mehrheit angenommen.

Somit war Ausserrhoden nach vierjährigen Bemühungen endlich zu einer zeitgemässen Verfassung gekommen; dass die Trennung der Gewalten darin fehlte, stimmte die Genugtuung der Fortschrittsfreunde über den schliesslichen Sieg freilich herab. Doch war man wenigstens in der Lage, die berüchtigte 1814er Urkunde aus dem eidgenössischen Archiv zurückzufordern; schon am 4. September legte der ausserrhodische Gesandte die Verfassung der Tagsatzung zur Gewährleistung vor.

Auch die Grundlage für die so notwendige Gesetzgebungsarbeit war nun geschaffen, und noch im nämlichen Jahre legte der Revisionsrat die Hand ans Werk.

Die Frühlingslandsgemeinde von 1835 genehmigte ein Gesetz über das Erbrecht und eine Auffalls- und Gantordnung; es folgten Gesetze über das Zedelwesen, das Wechselrecht, den Schuldentrieb (August 1835), ein Sitten- und Polizeigesetz (April 1836), Ehesatzungen (Herbst 1836), Gesetze über das Vormundchaftswesen, über Liegenschaften, über Währschaft bei Viehkrankheiten (April 1837), endlich 1841 noch ein Gesetz über Brandversicherung, nachdem im Vorjahre ein erster Entwurf abgelehnt worden war¹⁾.

Diese anhaltende Tätigkeit in der Gesetzgebung zeitigte indessen bald eine Ermüdung des Souveräns; nach 1837 erwies er sich den Vorschlägen des Revisionsrates sehr ungnädig. 1838 kam zum dritten Male die Frage der Gewaltentrennung vors Volk; zu den

¹⁾ Landbuch der äussern Rhoden des Kantons Appenzell, Trogen 1844, enthaltend die Verfassung und die Gesetze mit dem Datum ihrer Annahme durch die Landsgemeinde; ferner die Landsgemeindeberichte in dem Appenzellischen Monatsblatt und das seit Herbst 1834 herausgegebene Amtsblatt.

früher schon vorgebrachten Gründen fügte der Revisionsrat hinzu, dass in den neuen Gesetzen einer Gerichtsbehörde nunmehr bessere Wegleitung zu Gebote stehe als bisher, sodass ein kleineres Richterkollegium vollauf genüge. Trotzdem verwarf die Landsgemeinde das Obergericht, ebenso zwei Jahre später, und zwar beide Male mit grösserer Mehrheit als 1832 und 1834. Das gleiche Schicksal erlitten eine Kriminalprozessordnung (1838), ein Gesetz über Sporteln und Besoldungen (1839) und ein Vorschlag zur Einführung eines Vermittleramtes (1840)¹). Gegen eine vom zweifachen Landrat erlassene Schulordnung wandten sich sowohl Radikale als Stabile; Alt-Pfarrer Hohl bestritt an der Landsgemeinde 1839 dem zweifachen Landrat die Befugnis dazu, empfahl aber im übrigen dem Volke ein Schulgesetz. Die Landsgemeinde schloss sich in allen Teilen seiner Ansicht an und erteilte dem Revisionsrate den Auftrag, ein Schulgesetz auszuarbeiten. Dasselbe ging erheblich über die Schulordnung von 1805 hinaus, sah verlängerte Schulzeit, Stoffweiterung, gründliche Ueberwachung durch die kantonalen Inspektoren vor, wurde aber 1840 von der Landsgemeinde verworfen²).

Im folgenden Jahre beschloss die Landsgemeinde, die Gesetzgebungsarbeit überhaupt einzustellen, und damit hatte die 1830 eingeleitete Revisionsbewegung ihren Abschluss gefunden.

¹) Appenzeller Zeitung 1838 S. 143, 1839 S. 139, 1840 S. 145.

²) Vergl. Nef, Die Regeneration in Appenzell A. Rh. Appenzellische Jahrbücher 1908, S. 26.
